

Annahme- und Anlieferungsbedingungen AUREC

Untertage-Verwertung Bernburg

(Stand: 1. Januar 2023)

Ausschlusskriterien

Folgende Abfälle mit diesen Eigenschaften werden nicht angenommen:

- Radioaktive Abfälle
- explosionsgefährliche oder explosionsfähige Abfälle
- entzündliche, selbstentzündliche oder selbstgänglich brennbare Abfälle
- Abfälle mit unzulässiger Staubkonzentration am Arbeitsplatz
- Abfälle mit Bildung von toxischen und / oder explosiven Gasgemischen (Luft-Gas-Gemische)
- kontakt- und/oder atmungsgiftige Abfälle
- gegen Salzgestein reaktive Abfälle
- flüssige oder Abfälle, die Flüssigkeiten freisetzen
- Belastung mit Erregern übertragbarer Krankheiten
- penetrant riechende Abfälle

In den Abfallanlieferungen dürfen keine artfremden Verunreinigungen wie Hausmüll, Holz, Plastik, Papier etc. enthalten sein.

Informationen zum Nachweis- und Genehmigungsverfahren

- AUREC darf Abfälle aus Deutschland nach Behördenbestätigung gem. Nachweisverordnung annehmen.
- Für Abfälle aus dem Ausland ist eine Notifizierung erforderlich.
- Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich der einzureichenden Unterlagen
- Die Annahmeerklärung der AUREC basiert auf der vom Abfallerzeuger vorgelegten Abfalldeklaration sowie den anhand einer repräsentativen Probe des Abfalls ermittelten Analyseergebnisse. Die analytischen Untersuchungen erfolgen im Feststoff und werden in mg/kg TS gemessen.
- Die Zulassung des Abfalls hinsichtlich der bergbau- und arbeitshygienischen Unbedenklichkeit sowie der bodenmechanischen Eignung erfolgt auf Basis gutachterlicher Stellungnahmen durch anerkannte Fachstellen.

Ergeben sich nach Art, Menge und Herkunft des Abfalls wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben in der Deklaration, so ist die AUREC über diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich zu informieren.

Erforderliche Begleitpapiere

- Die erforderlichen Begleitpapiere richten sich nach Art und Herkunft des Abfalls sowie nach gesetzlichen Vorgaben. Sie sind vollständig ausgefüllt bei der Annahme vorzulegen.
- Bei Anlieferung aus Deutschland: Begleitscheine, Wiegekarte sowie bei Gefahrgut die ADR-Bescheinigung.
- Bei Anlieferungen aus dem Ausland sind zusätzlich Frachtbrief und Versand-/Begleitformular erforderlich.
- Fehlt die Wiegekarte wird bei der Annahme eine Verwiegung durchgeführt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

Sollten bei der Anlieferung von Abfällen die erforderlichen Begleitpapiere unvollständig sein, ist AUREC dazu berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.

Verpackungsanforderungen

- Die Art der Verpackung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt.
- Jedes Behältnis ist mit der Genehmigungs- und AVV-Nummer auf zwei gegenüberliegenden Seiten deutlich und dauerhaft zu beschriften.
- Die Verpackung muss bei Gefahrgut die ADR-Vorgaben erfüllen und gemäß GefStoffV bzw. EG-Verordnung Nummer 1272/2008 (CLP) gekennzeichnet sein.
- Big-Bags müssen formstabil, staubdicht, unbeschädigt und äußerlich sauber sein.

Detaillierte Verpackungsanforderungen siehe Dokument: „Verpackungsanforderungen Big-Bag“

Anlieferung der Abfälle

Grundsätzlich sind die Anlieferungstermine rechtzeitig mit AUREC abzustimmen und vorher schriftlich anzumelden.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Kontaktdaten: info@aurec.de; +49 (0) 3471 3488 0

Anlieferung per Planen-LKW oder Walking-Floor

- LKW mit Big-Bags auf Palette müssen von der Seite entladbar sein (LKW mit seitlich herunterklapp-baren Bordwänden). Zurrpunkte müssen gegen Durchscheuern gesichert sein.
- Bei der Anlieferung mit Walking-Floor-Fahrzeugen muss gewährleistet sein, dass Big-Bags auf Pa-letten für die Entladung mittels Gabelstapler stehen. Big-Bags, die unmittelbar auf dem Walking-Floor stehen, können nicht entladen werden.

Anlieferung per Silo-LKW

- Bei Anlieferung per Silo-LKW (Kippsilo) muss der Betriebsdruck des Kessels auf max. 2 barü ausgelegt sein.
- Die maximale Abfalltemperatur bei Anlieferung im Silo-LKW beträgt 80°C (Kerntemperatur).
- Silos müssen für die Entladung mit Storzkupplungen Typ A und fest verbauter Luftverteilung ausgerüstet sein.
- LKW und Behälter müssen technisch in Ordnung sein.
(Hinweis: Das Druckbegrenzungsventil muss auf den max. Betriebsdruck abgestimmt und funktionsfähig sein.)
- Geforderte Prüfungen: Bei Gefahrgutbehälter gemäß GGVSEB, bei Nichtgefahrgutbehälter gemäß Druckgeräterichtlinie. Die Durchführungstermine sowie der max. Betriebsdruck müssen am Typenschild lesbar sein.
- Der Abfall muss pneumatisch förderbar sein. Er darf keine Verklumpungen, Brocken, scharfkantiges Material, Fremdkörper, insbesondere Metallteile o. ä. enthalten.
- Alle Storzkupplungen müssen mit Sicherungsschellen verriegelt werden.
- Silos dürfen nicht über Schaugläser in den Fördereinrichtungen verfügen.
- Die LKW-Fahrer halten sich bei Entladung des Silo-LKW im Bereich des Silo-Auslaufs auf und kontrollieren den Entladevorgang, so dass bei Problemen jederzeit eingeschritten werden kann.
- Davon abweichende Einzelvereinbarungen sind möglich.

Die LKW-Fahrer müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen, um die Weisungen des AUREC-Personals zu verstehen und zu befolgen. Persönliche Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhe, Helm, Schutzbrille, Warnweste müssen am Fahrzeug mitgeführt und beim Betreten des Betriebsgeländes getragen werden. Maske und Handschuhe müssen ebenfalls mitgeführt und bei Bedarf getragen werden.

Annahme der Abfälle

Bei jeder Abfallanlieferung wird eine Annahmekontrolle durchgeführt.

- Abfälle, die nicht mit der Deklaration im Entsorgungsnachweis bzw. in der Notifizierung inklusive der Angaben in den Beiblättern übereinstimmen, können zurückgewiesen werden.
 - AUREC übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Entladen der LKW durch Folgendes entstehen: falsch verladene, verrutschte oder beschädigte Paletten/Ladungen
- Kosten für mangelhafte Anlieferungen werden in Rechnung gestellt.